

Satzung des Montessori-Pädagogik Forchheim e.V.

1. Abschnitt: Allgemeines

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Montessori-Pädagogik Forchheim e.V.“
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Forchheim und ist in das Vereinsregister Bamberg eingetragen.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung. Der Satzungszweck wird insbesondere dadurch verwirklicht, dass Erziehung und Bildung durch Montessori-Pädagogik umgesetzt werden. In eigener Trägerschaft werden hierzu Einrichtungen, insbesondere Schule und Kinderhaus, errichtet und betrieben.
- (2) Für eine Änderung des Vereinszweckes ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der Mitglieder notwendig. Die Änderung des Vereinszweckes ist als eigener Tagesordnungspunkt mit der Einladung zur Mitgliederversammlung anzukündigen.
- (3) Bei einer Änderung des Vereinszwecks sind vor Beschluss durch die Mitgliederversammlung durch den Vorstand mit dem Finanzamt Auswirkungen auf die Gemeinnützigkeit des Vereins zu klären.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Der Verein ist weder parteipolitisch noch konfessionell gebunden.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele.
- (4) Die Mittel des Vereins und seiner Einrichtungen dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.
- (5) Niemand darf durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen / Aufwandsentschädigungen begünstigt werden.

§ 4 Rückgewährklausel

- (1) Abgesehen von Leistungen, die aufgrund eines ordnungsgemäßen Vertrages erfolgen, der das Kriterium der Fremdüblichkeit erfüllt, ist es dem Verein untersagt, einem Mitglied oder einer einem Mitglied nahestehenden natürlichen oder juristischen Person durch Rechtsgeschäft oder in sonstiger Weise Vorteile irgendwelcher Art zu gewähren, die unabhängigen Dritten unter gleichen oder ähnlichen Umständen von einem ordentlichen und gewissenhaften Vorstand nicht gewährt würden oder die steuerlich als verdeckte Gewinnausschüttung anzusehen wären.

- (2) Im Falle der Zuwiderhandlung gegen die Bestimmungen des Abs. 1 entsteht dem Verein bereits zum Zeitpunkt der Vorteilsgewährung gegenüber dem Begünstigten ein Anspruch auf Erstattung des Vorteils sowie auf Rückabwicklung des Rechtsgeschäftes (Rückgewähranspruch).

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied können natürliche und juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts als ordentliche oder fördernde Mitglieder sein, die sich zu den Vereinszwecken bekennen und insbesondere die politische und konfessionelle Unabhängigkeit des Vereins anerkennen und beachten. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar. Fördermitglieder haben kein Stimmrecht, der Beitrag für Fördermitglieder wird durch den Vorstand festgesetzt.
- (2) Über den schriftlichen Antrag auf Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Datum der Vorstandsentscheidung.
- (3) Die Ablehnung des Antrags erfolgt in schriftlicher Form, die Angabe von Gründen ist nicht erforderlich. Ein Einspruch ist binnen 4 Wochen nach Zugang des Ablehnungsbescheides schriftlich beim Vorstand einzulegen. Die endgültige Entscheidung über die Mitgliedschaft trifft die nächste anstehende Mitgliederversammlung.
- (4) Personen, die Mitglied in der Scientology-Kirche oder einer ihrer Tochterorganisationen sind, die nach den Methoden von L. Ron Hubbard arbeiten sowie Mitglieder von verfassungsfeindlichen Organisationen können nicht als Mitglied im Verein aufgenommen werden. Der Beitritt eines Vereinsmitgliedes in eine der genannten Organisationen ist dem Vorstand innerhalb von 10 Tagen schriftlich anzuzeigen.
- (5) Die Mitgliedschaft endet
- (a) durch Austritt:
Der Austritt ist zum Ende des Geschäftsjahres möglich und muss schriftlich unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 4 Wochen erklärt werden.
 - (b) durch Ausschluss aus wichtigem Grund:
Gründe hierfür können u.a. vereinschädigendes Verhalten, Verstoß gegen die Vereinsziele, Antastung der politischen und konfessionellen Unabhängigkeit des Vereins sowie Nichtentrichtung des Mitgliedsbeitrages in Höhe eines Jahresbeitrages sein. Bei Nichtentrichtung des Mitgliedsbeitrages kann nach zweimaliger, erfolgloser Erinnerung der Ausschluss durch den Vorstand beschlossen werden. In allen anderen Fällen erfolgt der Ausschluss durch einfache Mehrheit der Mitgliederversammlung. Dem Mitglied ist vor Beschlussfassung Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme zu geben.
 - (c) durch Tod des Mitglieds:
Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und erlischt mit dem Todestag.
 - (d) durch Erlöschen bei juristischen Personen
- (6) Beiträge werden nicht erstattet.
- (7) Die Mitgliedschaft begründet keinen Anspruch auf Aufnahme in Einrichtungen des Vereins. Über die Aufnahme in die Einrichtungen wird in einem gesonderten Aufnahmeverfahren entschieden.

2. Abschnitt: Finanzierung des Vereins

§ 6 Mitgliedsbeiträge

- (1) Von den Mitgliedern werden Beiträge durch Abbuchung erhoben.
- (2) Die Höhe der Beiträge wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.
- (3) Der Mitgliedsbeitrag ist bis zum 31.03. für das laufende Geschäftsjahr zu entrichten. Erfolgt auch nach zweimaliger Erinnerung keine Zahlung, so erlischt das Stimmrecht. Der Vorstand überprüft den Fortbestand der Mitgliedschaft.
- (4) In begründeten Ausnahmefällen kann der Vorstand Beiträge erlassen.

§ 7 Sponsoring

Das Abschließen von Sponsoring - Verträgen darf nicht zur wirtschaftlichen Abhängigkeit führen und den Inhalten der Satzung nicht zuwiderlaufen.

§ 8 Gebühren für Dienstleistungen

- (1) Für die Nutzung von Dienstleistungen (Mitarbeiterleistungen, Einrichtungen, Materialien, etc.) des Vereins können Gebühren erhoben werden.
- (2) Die Festlegung der Gebührenhöhe für Dienstleistungen erfolgt durch den Vorstand, soweit dies nicht der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung vorbehalten ist.
- (3) Die Höhe der Gebühren für Schule, Kindergarten und sonstige Einrichtungen wird auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung beschlossen. In den Einrichtungen ist eine unterschiedliche Behandlung von Kindern und Eltern nach Besitzverhältnissen auszuschließen.

3. Abschnitt: Organe des Vereins und deren Willensbildung

§ 9 Vereinsorgane

- (1) Die Organe des Vereins sind:
 - (a) Mitgliederversammlung
 - (b) Aufsichtsrat
 - (c) Vorstand
 - (d) Foren der Einrichtungen
 - (e) Rechnungsprüfer
- (2) Die Vereinsorgane (b – e) geben sich Geschäftsordnungen, die das Zusammenwirken innerhalb und untereinander regeln und von den in der Satzung bestimmten Organen beschlossen werden.

§ 10 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereines. Sie fasst ihre Beschlüsse in Versammlungen in allen Angelegenheiten, die nicht anderen Organen zugewiesen sind. Anwesende, die nicht Mitglieder sind, können durch eine einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder von der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden.

§ 11 Zusammensetzung und Aufgaben

- (1) Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den anwesenden Mitgliedern zusammen.
- (2) Ihr sind folgende Aufgaben ausdrücklich vorbehalten:

- (a) Beschlussfassung über Richtlinien und verbindliche Weisungen für die Arbeit des Vorstandes
- (b) Wahl/Abwahl des Aufsichtsrates,
- (c) Beschlussfassung über die Geschäftsordnung des Aufsichtsrates sowie verbindliche Weisungen für die Arbeit des Aufsichtsrates,
- (d) Wahl der Rechnungsprüfer,
- (e) Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstandes,
- (f) Genehmigung des Jahresabschlusses für das abgelaufene Geschäftsjahr (inkl. Ergebnisverwendung),
- (g) Genehmigung des Haushaltsvorschlages für das kommende Jahr,
- (h) Entlastung des Vorstandes, des Aufsichtsrates und der Rechnungsprüfer,
- (i) Entscheidungen über Einsprüche gegen Beschlüsse des Vorstandes
- (j) Entscheidung über Satzungsänderungen,
- (k) Entscheidung über Zweckänderungen des Vereins,
- (l) Entscheidung über Auflösung des Vereins,
- (m) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- (n) Gründung oder Auflösung von oder die Beteiligung an Gesellschaften sowie über die Veräußerung von Beteiligungen daran

§ 12 Stimmrecht

- (1) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen.
- (2) Ein Mitglied kann höchstens 2 andere Mitglieder vertreten.

§ 13 Einberufung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einmal jährlich unter Angabe der Tagesordnungspunkte einberufen. Folgende Themen sind ausdrücklich in der Einladung auszuweisen:
 - (a) Wahlen
 - (b) Anträge zur Satzungsänderung
 - (c) Anträge zur Veränderung des Vereinszwecks
 - (d) Anträge zur Auflösung des Vereins
- (2) Die vor Druck der Einladung eingegangenen Wahlvorschläge sind dabei mitzuteilen; Anträge im Wortlaut wiederzugeben. Nur Anträge auf Aufnahme eines Themas in die Tagesordnung, die spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand eingehen, werden in der Mitgliederversammlung behandelt.
- (3) Die Einladung und Tagesordnung sind spätestens 2 Wochen vor Versammlungstermin in Textform abzusenden.
- (4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn dies von einem Vorstandsmitglied, der Mehrheit der Mitglieder des Aufsichtsrates oder 10 % der Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe übereinstimmender Gründe verlangt wird.

§ 14 Beschlussfähigkeit

- (1) Zur Beschlussfähigkeit sind mindestens 40 anwesende Mitglieder erforderlich. Ist die Beschlussfähigkeit vor einer Abstimmung nicht offensichtlich erkennbar, ist diese gesondert festzustellen und zu protokollieren.
- (2) Bei Nichterreichen der Schwelle zur Beschlussfähigkeit muss seitens des Vorstands binnen der nächsten 4 Wochen erneut eine Mitgliederversammlung unter Angabe derselben Tagesordnungspunkte einberufen werden. Hierbei kommt es auf die Beschlussfähigkeit gemäß Satz (1) nicht an. Dies ist in der Einladung ausdrücklich anzukündigen.“

§ 15 Beschlussfassung

- (1) Die Mitgliederversammlung fasst die Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden, bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Enthaltungen sind zulässig und werden bei der Ermittlung des Abstimmungsergebnisses nicht gezählt.
- (2) Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ aller in der Mitgliederversammlung abgegebenen Stimmen.
- (3) Anträge auf Satzungsänderung sind schriftlich und in vollständigem Wortlaut an den Vorstand zu richten. Der Vorstand hat diesen Antrag in die nächste ordentliche Mitgliederversammlung einzubringen, sofern der Antrag mindestens 4 Wochen vorher eingegangen ist.
- (4) Der Vorstand ist berechtigt, Änderungen der Satzung vorzunehmen, die vom Finanzamt für die steuerliche Anerkennung der Gemeinnützigkeit des Vereins gefordert werden, sofern diese keine wesentlichen inhaltlichen Veränderungen bedeuten.
- (5) Änderungen des Vereinszweckes bedürfen einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der Vereinsmitglieder.
- (6) Beschlüsse können nur binnen 1 Monats nach ihrer Fassung angefochten werden.

§ 16 Durchführung

Ein Mitglied des Vorstandes leitet und sorgt für die satzungsgemäße Durchführung der Versammlung (Versammlungsleiter). Die Führung durch die Versammlung und einzelne Tagesordnungspunkte können delegiert werden

§ 17 Wahlen, Wahlausschuss

- (1) Wahlen werden durch einen Wahlausschuss durchgeführt und geleitet.
- (2) Mitglieder des Wahlausschusses können nur Vereinsmitglieder oder Angehörige von rechtsberatenden, steuer- oder wirtschaftsprüfenden Berufen sein.
- (3) Der Wahlausschuss besteht aus mindestens 3 Vereinsmitgliedern oder einem Vertreter der in Abs. 2 genannten Berufe. Der Vorstand beruft den vorläufigen Wahlvorstand; dieser bereitet die Wahl vor. Der vorläufige Wahlvorstand leitet die Wahl gemäß Abs. 1, wenn sich nicht sofort nach Aufruf des Tagesordnungspunktes „Wahl“ Widerspruch erhebt. In diesem Fall wird ein neuer Wahlvorstand aus der Mitte der Mitgliederversammlung bestimmt; die Abstimmung erfolgt einzeln per Handzeichen; diese Wahl leitet der Versammlungsleiter.
- (4) Stimmzettel werden für 8 Wochen nach der jeweiligen Wahl aufbewahrt und dann vernichtet.

§ 18 Protokollierung

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das die Anzahl der anwesenden Mitglieder und alle gefassten Beschlüsse im vollständigen Wortlaut enthält. Das Protokoll ist vom Protokollführenden und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen. Das vorläufige Protokoll wird den Mitgliedern spätestens 4 Wochen nach der Versammlung in den Einrichtungen des Vereins zur Einsicht zur Verfügung gestellt und den Mitgliedern bekanntgegeben.

§ 19 Vorstand

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus zwei Personen, welche als gleichberechtigte Mitglieder des Vorstands den Verein leiten

§ 20 Aufgaben, Sitzung, Protokolle, Aufwandsentschädigung

- (1) Der Vorstand vertritt den Verein und dessen Einrichtungen in allen Angelegenheiten.
- (2) Die Vertretung erfolgt gerichtlich und außergerichtlich durch jeweils alleinvertretungsberechtigte Mitglieder des Vorstandes. Auf Beschluss des Vorstandes im Sinne des § 26 BGB kann einzelnen Mitarbeitern Unterschriftsvollmacht gegenüber Banken erteilt werden. Bankgeschäfte ab einer in der Geschäftsordnung für den Vorstand festzulegenden Größenordnung sind von den Berechtigten im 4-Augenprinzip zu vollziehen.
- (3) Die Sitzungen des Vorstandes sind grundsätzlich nicht öffentlich.
- (4) Von jeder Sitzung des Vorstandes, eines Arbeitskreises, eines Forums oder sonstigen Einrichtungen des Vereins wird ein Protokoll erstellt. Das Protokoll ist vertraulich, soweit es Personalangelegenheiten zum Gegenstand hat, im Übrigen steht es den Mitgliedern zur Einsichtnahme zur Verfügung.
- (5) Alle an die Öffentlichkeit gelangenden Mitteilungen, Stellungnahmen, Rundschreiben, etc. bedürfen der vorherigen Zustimmung des Vorstandes. Der Vorstand kann einzelne seiner Mitglieder entsprechend ermächtigen.
- (6) Gegenüber den Mitarbeitern des Vereins und seiner Einrichtungen übt der Vorstand Arbeitgeberfunktion aus.
- (7) Der Vorstand kann Arbeitskreise einrichten, die eigenverantwortlich übertragene Aufgaben wahrnehmen. Die Arbeitskreise berichten an den Vorstand.
- (8) Der Vorstand haftet nicht für Handlungen von Personen (Erfüllungsgehilfen), derer er sich zur Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgabenstellungen bedient. Dies gilt auch für Schäden, die von den bezeichneten Personen grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht werden, soweit diese Personen sorgfältig ausgewählt wurden. Im Übrigen ist – soweit gesetzlich zulässig - die Haftung der Vorstandsmitglieder auf den Bestand der vom Verein unterhaltenen Haftpflichtversicherung beschränkt.
- (9) Die Mitglieder des Vorstandes erhalten eine jeweils angemessene Aufwandsentschädigung oder eine dem jeweiligen Anstellungsverhältnis entsprechende Vergütung unter Beachtung der Maßgabe von § 3 Abs. 4 und 5 dieser Satzung. Entscheidungen hierüber trifft der Aufsichtsrat.

§ 21 Wahl des Vorstandes, Amtszeit

- (1) Die Mitglieder des Vorstands werden vom Aufsichtsrat mit einfacher Stimmenmehrheit bestellt. Die Bestellung erfolgt einzeln, schriftlich und geheim.

- (2) Mitglieder des Vorstands können nur Vereinsmitglieder werden. Mit dem Ausscheiden aus dem Verein endet auch das Amt als Vorstandsmitglied
- (3) Mitglieder des Vorstands können nicht gleichzeitig ein Amt als Elternbeirat ausüben.
- (4) Mitarbeiter oder von staatlichen Stellen freigestellte Mitarbeiter des Vereins und seiner Einrichtungen können nicht Mitglieder des Vorstands werden.
- (5) Die Amtszeit des Vorstandes beträgt 5 Jahre. Die Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf der Amtszeit bis zur Bestellung neuer Vorstände, höchstens jedoch bis zur darauffolgenden Aufsichtsratssitzung, im Amt. Die Wiederwahl ist zulässig.
- (6) Bei vorzeitigem Ausscheiden oder Verhinderung eines Vorstandsmitgliedes für mehr als 3 Monate nimmt das verbleibende Vorstandmitglied die Aufgaben in Zusammenarbeit mit einem zu bestimmenden Aufsichtsratsmitglied bis zur Rückkehr, Ersatzbestellung oder vollständigen Neubestellung durch den Aufsichtsrat wahr.
- (7) Der Aufsichtsrat ist im Fall des Absatzes (6) verpflichtet, unverzüglich ein Mitglied aus seiner Mitte mit Notkompetenz für den Zeitraum der Verhinderung zu bestellen. Dazu ist der Aufsichtsrat verpflichtet binnen 2 Wochen eine Aufsichtsratssitzung einzuberufen. Während der Ausübung der Notkompetenz ruhen die Rechte und Pflichten als Aufsichtsratsmitglied.

§ 22 Beschlussfähigkeit des Vorstands

Der Vorstand ist nur bei Anwesenheit beider Vorstandsmitglieder beschlussfähig. Alles weitere regelt die Geschäftsordnung.

§ 23 Foren der Einrichtungen

- (1) Die verschiedenen Einrichtungen können jeweils ein Forum einrichten.
- (2) Ein Forum besteht aus je zwei Vertretern der verschiedenen Interessengruppen der jeweiligen Einrichtung sowie wenigstens einem Vorstandsmitglied. Die Teilnahme weiterer ständiger Mitglieder kann in der jeweiligen Geschäftsordnung geregelt werden.
- (3) Ein Forum ist einzurichten, wenn der Vorstand oder eine Interessensgruppe dies verlangt. Im Falle der Einrichtung eines Forums ist die Entsendung eines Vertreters der jeweiligen Interessensgruppe verpflichtend.
- (4) Selbständige Einrichtungen des Vereins sind die Schulen und der oder die Kindergärten.
- (5) Interessengruppen (Gremien) sind die Mitarbeiter der jeweiligen selbständigen Einrichtungen, die jeweiligen Arbeitskreise und der jeweilige Elternbeirat.

§ 24 Aufgaben der Foren

- (1) Gewährleistung eines einheitlichen Informationsstandes der einzelnen Gremien einer Einrichtung.
- (2) Beratung des Vorstandes und Aufsichtsrates bei allen wichtigen Entscheidungen bezüglich der jeweiligen Einrichtung.
- (3) Konsensbildung bei Streitfragen zwischen den beteiligten Gremien.
- (4) Koordinierung anstehender Aufgaben.

§ 25 Meinungsbildung des Forums

- (1) Die Foren beraten und beschließen über alle wichtigen Angelegenheiten der Einrichtung.

- (2) Die Foren sind beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens je einem Vertreter der beteiligten Gremien.
- (3) Bei der Beschlussfassung ist Wert auf Konsensbildung zu legen, um für alle Beteiligten tragbare Ergebnisse zu erzielen. Im Falle einer Abstimmung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Jedes teilnehmende Mitglied des Vorstands hat ein Veto-Recht.

§ 26 Rechnungsprüfung

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt 2 Rechnungsprüfer, die nicht Mitglied des Vorstands sein dürfen. Nichtmitglieder des Vereins können zu Rechnungsprüfern gewählt werden, wenn sie gesetzlich zur berufsmäßigen Verschwiegenheit verpflichtet sind. Die Amtszeit beträgt 2 Jahre, Wiederwahl ist möglich.
- (2) Die Rechnungsprüfer haben alljährlich rechtzeitig vor der ordentlichen Mitgliederversammlung die Bücher und Belege des Vereins und seiner Einrichtungen stichprobenartig zu überprüfen.
- (3) Die Rechnungsprüfer haben die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Prüfung zu unterrichten.
- (4) Gelangen den Rechnungsprüfern während oder bei Gelegenheit ihrer Amtsausübung vertrauliche Personalangelegenheiten zur Kenntnis, so sind die Rechnungsprüfer insoweit zur Verschwiegenheit verpflichtet.

§ 27 Aufsichtsrat

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus fünf Personen, die ordentliches Mitglied des Vereins sein müssen. Ziel ist es, einen Querschnitt der für den Verein notwendigen Qualifikationen wie Personal, Finanzen/Recht und Marketing/Öffentlichkeitsarbeit zu repräsentieren. Aufsichtsratsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Der Aufsichtsratsvorsitzende, der stellvertretende Aufsichtsratsvorsitzende und die weiteren drei Mitglieder des Aufsichtsrats werden von der Mitgliederversammlung einzeln jeweils mit Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen in geheimer Wahl gewählt. Eine Blockwahl ist unzulässig.
- (3) Die Mitglieder des Aufsichtsrates werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Eine Abberufung eines Aufsichtsratsmitgliedes vor Ablauf der Amtsperiode ist nur aus wichtigem Grunde möglich. Eine Nachwahl eines vorzeitig durch Abberufung oder aus persönlichen Gründen (z.B. Tod, Krankheit) ausgeschiedenen Aufsichtsratsmitglieds erfolgt in der nächsten Mitgliederversammlung. Der übrige Aufsichtsrat bleibt bis zur Neuwahl eines neuen Aufsichtsrats im Amt.
- (4) Aufsichtsratssitzungen sind, sofern nicht anders beschlossen wird, grundsätzlich vertraulich und nicht öffentlich. Der Vorstand nimmt an den Sitzungen des Aufsichtsrats mit beratender Stimme ohne Stimmrecht teil, sofern nicht der Aufsichtsrat seine Teilnahme zu einzelnen Tagesordnungspunkten ausschließt.
- (5) Mitglieder des Aufsichtsrats dürfen nicht zugleich Mitglieder des Vorstands sein. Mitglieder des Aufsichtsrates dürfen nicht zugleich in einem Beschäftigungsverhältnis zum Verein stehen. Mitarbeiter oder von staatlichen Stellen freigestellte Mitarbeiter des Vereins und seiner Einrichtungen können nicht Mitglieder des Aufsichtsrates werden.

- (6) Soweit ein Vorstandsmitglied voraussichtlich dauerhaft wegfällt (z.B. durch Tod, Amtsniederlegung, Beendigung des Anstellungsverhältnisses) oder eine Geschäftsführung durch einen Vorstand nicht möglich ist bestimmt der Aufsichtsrat aus seiner Mitte durch Beschlussfassung einen Stellvertreter, der die Notkompetenz erhält, die Aufgaben des Vorstands bis zu einer Neubestellung wahrzunehmen. Während der Ausübung der Notkompetenz ruhen die Rechte und Pflichten als Aufsichtsratsmitglied.
- (7) Der Aufsichtsrat ist im Fall des Absatz (6) verpflichtet, binnen 2 Wochen eine Aufsichtsratsitzung einzuberufen und weiterhin ein Personalauswahlverfahren zu starten. Der Aufsichtsrat soll unverzüglich zur Neubestellung eines Vorstandsmitglieds zusammentreten, wenn das Personalauswahlverfahren abgeschlossen ist.
- (8) Die Mitglieder des Aufsichtsrats haften gegenüber dem Verein nur für solche Schäden, die durch vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzungen ihrerseits entstanden sind.

§ 28 Zuständigkeit des Aufsichtsrates

- (1) Der Aufsichtsrat überwacht, begleitet und berät den Vorstand bei seiner Arbeit. Dazu gehört die Kontrolle des Vorstands bezüglich der Umsetzung der Strategie, der Planung sowie der Ziele des Vereins. Der Aufsichtsrat beteiligt sich nicht am operativen Geschäft und greift nicht in die unmittelbare Führung der laufenden Geschäfte ein.
- (2) Dem Aufsichtsrat obliegen die ihm durch diese Satzung zugewiesenen Aufgaben. Insbesondere ist er zuständig für:
 - a) Kontinuierliche Kontrolle und Unterstützung des Vorstands bei der Umsetzung seiner Geschäfte, insbesondere die nachträgliche und rückschauende Kontrolle in Bezug auf abgeschlossene Sachverhalte zuzüglich der begleitenden und vorausschauenden Kontrolle im Hinblick auf die künftige Geschäftspolitik sowie die Einhaltung des Vereinszwecks
 - b) Kontrolle der Umsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung durch den Vorstand
 - c) Überwachung der Einhaltung der pädagogischen Konzepte der Einrichtungen
 - d) Gewährleistung einer dualen Vereinsführung durch die strikte Trennung zwischen Vorstandstätigkeit und Aufsichtsratsaufgaben mit Ausnahme der Erteilung von Notkompetenzen (siehe § 28 Abs. 6 der Satzung).
 - e) Berufung und Abberufung der Vorstandsmitglieder sowie Abschluss, Änderung und Kündigung ihrer auf die Vorstandstätigkeit bezogenen Dienst-/Arbeitsverträge
 - f) Erlass und Änderung einer Geschäftsordnung für den Vorstand und Beschlussfassung zu den nach der Geschäftsordnung zustimmungsbedürftigen Geschäften
 - g) Geltendmachung von Ersatzansprüchen, die dem Verein gegen Vorstandsmitglieder zustehen
 - h) Besprechung und Prüfung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsvorschlags sowie Erarbeitung einer Empfehlung an die Mitgliederversammlung zur Genehmigung des Haushaltsvorschlags
 - i) Kontrolle der vom Vorstand im Rahmen des § 8 Abs. 2 festgelegten Gebühren für Dienstleistungen sowie weiteren Gebühren für die Benutzung von Einrichtungen und Materialien des Vereines.

- j) Einwilligung zur Belastung von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten, soweit nicht bereits im Haushaltsvorschlag enthalten.
- k) Besprechung und Prüfung des vom Vorstand aufgestellten Jahresabschlusses sowie Erarbeitung einer Empfehlung an die Mitgliederversammlung zur Feststellung des Jahresabschlusses und zur Beschlussfassung über die Verwendung des Jahresergebnisses
- l) Einwilligung zur Aufnahme von Krediten ab einer in der Geschäftsordnung für den Vorstand festzulegenden Höhe, soweit diese nicht bereits im Haushaltsvorschlag enthalten sind
- m) Einwilligung zu sonstigen Verpflichtungsgeschäften ab einer in der Geschäftsordnung für den Vorstand festzulegenden Höhe, soweit diese nicht bereits im Haushaltsvorschlag enthalten sind
- n) Wahl und Beauftragung eines Wirtschaftsprüfers oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, soweit erforderlich

Das Nähere regelt die Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat.

- (3) Bei Abschluss von Vorstandsverträgen nach Abs. 2 Buchstabe e), bei der Durchsetzung der Ansprüche nach Abs. 2 Buchstabe g) und bei der Beauftragung nach Abs. 2 Buchstabe n) vertritt der Vorsitzende des Aufsichtsrats – im Verhinderungsfall sein Stellvertreter – den Verein.

§ 29 Einberufung und Beschlussfassung des Aufsichtsrates

- (1) Der Aufsichtsrat tritt nach Bedarf, mindestens jedoch quartalsweise zusammen. Der Aufsichtsrat ist ferner einzuberufen, wenn dies aufgrund eilbedürftiger Entscheidungen erforderlich ist oder die Einberufung von drei seiner Mitglieder oder einem Mitglied des Vorstands schriftlich oder in Textform unter Angabe der Tagesordnung beantragt wird.
- (2) Die Einladung erfolgt von dem Vorsitzenden – im Verhinderungsfall durch seinen Stellvertreter – unter Angabe von Tagesordnung und Tagungsort sowie Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen. In Eilfällen kann die Ladungsfrist verkürzt werden. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat, über die von der Mitgliederversammlung entschieden wird.
- (3) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Wurde die Sitzung des Aufsichtsrats nicht ordnungsgemäß einberufen, kann der Aufsichtsrat Beschlüsse nur fassen, wenn sämtliche Mitglieder zugegen sind und kein Widerspruch gegen die Beschlussfähigkeit erhoben wird.
- (4) Der Aufsichtsrat entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gilt der entsprechende Antrag als abgelehnt. Abweichend hiervon kann die Geschäftsordnung des Aufsichtsrats Rechtsgeschäfte festlegen, die nur mit einer qualifizierten Mehrheit entschieden werden.
- (5) Ist der Aufsichtsrat nicht beschlussfähig im Sinne der Ziff.3, so hat der Vorsitzende – im Verhinderungsfall sein Stellvertreter – eine neue Sitzung mit derselben Tagesordnung und einer Ladungsfrist von zwei Wochen auf einen Zeitpunkt einzuberufen, der längstens vier Wochen später liegen darf. Eine Beschlussfähigkeit ist dann in jedem Fall gegeben.
- (6) Über jede Sitzung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Sitzungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Das Original ist in der Geschäftsstelle des Vereins zu verwahren.

§ 30 Versammlungen/Entscheidungen in Text-/Schriftform der Vereinsorgane

- (1) Auch ohne eine Präsenzversammlung ist ein Beschluss eines Vereinsorgans gültig, wenn alle Mitglieder des Vereinsorgans einem solchen Beschluss nach Angabe der einzelnen Tagesordnungspunkte in Text- oder Schriftform zustimmen.
- (2) Soweit eine Präsenzversammlung nicht stattfinden kann (z.B. höhere Gewalt, behördliche Einschränkungen durch die Corona-Pandemie, Ortsabwesenheit von Teilnehmern), ist auch entgegen Absatz (1) nach der Entscheidung des Einladenden eine Versammlung auf schriftlichem oder digitalem Wege (Online-Versammlung, Hybrid-Versammlung, Textform) durchzuführen und mit den für Präsenzversammlungen festgelegten Mehrheiten durch Stimmabgabe in Text-/Schriftform zu entscheiden.
- (3) Das Ergebnis eines nach Absatz (1) oder bei Textform nach Absatz (2) gefassten Beschlusses ist spätestens in der nächsten Versammlung des Vereinsorgans zu verkünden und in das Protokoll der nächsten Sitzung aufzunehmen.
- (4) Die Vereinsorgane können es den jeweiligen Mitgliedern des Vereinsorgans ermöglichen, an der Versammlung des jeweiligen Vereinsorgans ohne Anwesenheit am Versammlungsort teilzunehmen und Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation auszuüben oder ohne Teilnahme an der jeweiligen Versammlung ihre Stimmen vor der Durchführung der Versammlung schriftlich abzugeben.
- (5) Die gem. Abs. 2 oder Abs. 4 mögliche Online-Teilnahme und Online-Stimmabgabe einzelner Mitglieder erfolgen nach Maßgabe folgender Bestimmungen:
 - Jedes Mitglied des Vereinsorgans kann sein Teilnahme-, Rede-, Antrags- sowie Stimmrecht per Chat/Audio/Video-Funktion im Wege der zuvor mehrheitlich vom jeweiligen Vereinsorgan bestimmten elektronischen Kommunikationsmittel ausüben
 - Eine Online-Beteiligung hat über einen durch geeignete Verschlüsselung geschützten Zugang zu erfolgen. Der jeweils Berechtigte hat die Übertragung an Nichtberechtigte zu unterbinden.
 - Jegliche Übertragungsfehler – gleich auf wessen Verantwortungsbereich dieser beruht – hindert den Fortgang der Versammlung des Vereinsorgans nicht. Das betroffene Mitglied ist für einen solchen Fall darauf zu verweisen sich von einer anwesenden Person vertreten zu lassen.
- (6) Vorbezeichnete Regelungen gelten für Wahlen von Organmitgliedern entsprechend.

§ 31 Auflösung

- (1) Der Beschluss zur Auflösung des Vereins erfordert eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der Vereinsmitglieder.
- (2) Liquidation und Ablegung einer Schlussrechnung erfolgen durch den Vorstand.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Förderung von Erziehung. Die Mitgliederversammlung bestimmt durch Mehrheitsentscheid die Körperschaft gemeinnützigen Charakters, an die das Vermögen mit der Auflage zur ausschließlichen und unmittelbaren Verwendung für den gemeinnützigen Zweck der Förderung von Erziehung fallen soll.

§ 32 Inkrafttreten/Änderungen

- (1) Diese Satzung tritt mit ihrer Verabschiedung in Kraft.

- (2) Der Vorstand wird ermächtigt, im Falle von Beanstandungen durch das Registergericht oder das Finanzamt, das für die Beurteilung der Gemeinnützigkeit zuständig ist, notwendige Satzungsänderungen vorzunehmen.

Beschlossen auf der Mitgliederversammlung am 23.11.2022